

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der DORF TV GmbH (FN 344832 g beim Landesgericht Linz), Gruberstraße 74, A-4020 Linz, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „DORF TV“ über die der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG mit Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 19.07.2016, KOA 4.230/16-003, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C Strudengau“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

„DORF TV“ ist ein zumindest zur Hälfte eigengestaltetes, nichtkommerzielles, regionales 24 Stunden Vollprogramm, wobei die Programmschöpfung auf drei Programmsäulen basiert: „User generierter Content“ (= Programm im Offenen Zugang), „Networked Programme“ sowie „Eigenproduktionen und Experimentelles“. Das Programm ist regional ausgerichtet und beinhaltet insbesondere Berichterstattung aus Oberösterreich, Live-Talks, Live-Sendungen der PartnerInnen aus den unterschiedlichen Regionen sowie Live-Übertragungen von Veranstaltungen. Für Live-Sendungen ist schwerpunktmäßig die Sendezeit von 18:00 bis 22:00 Uhr vorgesehen, an Freitagen und Samstagen auch darüber hinaus.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verfassungsgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit § 1 und § 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die DORF TV GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN AT932011129231280909, BIC: GIBAAWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.430/16-003, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.05.2016, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, beantragte die DORF TV GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „DORF TV“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX-C Strudengau“ (Bezirke Perg und Amstetten) der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG (Zulassungsbescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 19.07.2016, KOA 4.230/16-003).

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Angaben zur Antragstellerin und Beteiligungsverhältnisse

Die DORF TV GmbH, gegründet mit Notariatsakt vom 17.11.2009, ist eine zur Firmenbuchnummer 344832 g beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- und ist zur Gänze einbezahlt.

Jeweils selbständig vertretungsbefugte GeschäftsführerInnen der DORF TV GmbH sind Dr.in Gabriele Kepplinger und Mag. Otto Tremetzberger.

Gesellschafter der Antragstellerin sind:

1	Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH	15 %
2	Freier Rundfunk Freistadt GmbH	5 %
3	DORF-FreundInnen – Verein zur Unterstützung von Community TV in Oberösterreich	15 %
4	Matrix e.V. – Kunst Kultur und Medien	40 %
5	Medien Kultur Haus – Verein zur Förderung der Jugendkultur	6 %
6	Kulturverein röda	1 %
7	Kupf-Kulturplattform Oberösterreich	10 %
8	Mag. Otto Tremetzberger	2 %
9	Mag. Georg Ritter	2 %
10	Movimento Programm kino Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H.	2 %
11	Crossing Europe Filmfestival Gemeinnützige GmbH	2 %

(1) Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist eine zu FN 159469 p beim Firmenbuch des Landesgerichtes Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.376/01-012, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk („Radio FRO“) im Versorgungsgebiet „Linz 105,0 MHz“. Im Zulassungsbescheid wurde festgestellt, dass die gesamten Anteile an der Hörfunkveranstalterin von EWR-Inländern bzw. von juristischen Personen, die nicht unter der

einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen, gehalten werden.

(2) Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH ist eine zu FN 247061 a beim Firmenbuch des Landesgerichtes Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Freistadt. Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk („Freies Radio Freistadt“) im Versorgungsgebiet „Freistadt 107,1 MHz“. Im Zulassungsbescheid wurde festgestellt, dass die gesamten Anteile an der Hörfunkveranstalterin von EWR-Inländern bzw. von juristischen Personen, die nicht unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen, gehalten werden.

(3) Der Verein DORF-FreundInnen – Verein zur Unterstützung von Community TV in Oberösterreich ist ein zur ZVR-Zahl 509331572 unter Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Oberösterreich im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Linz. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind die österreichischen Staatsbürger Brigitte Vasicek (Obfrau) und Mag. Wolfgang Preisinger (Kassier).

(4) Der Verein Matrix e.V. – Kunst Kultur und Medien ist ein zur ZVR-Zahl 441120401 unter Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Oberösterreich im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Linz. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind der Schweizer Staatsbürger Mag. Georg Ritter (Obmann) sowie die österreichischen Staatsbürger Mag. Otto Tremetzberger (Kassier) und Mag. Brigitte Vasicek (Schriftführerin).

(5) Der Verein Medien Kultur Haus – Verein zur Förderung der Jugendkultur (Medienkulturhaus Wels) ist ein zur ZVR-Zahl 487441997 unter Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Wels im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Wels. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind die österreichischen Staatsbürger Dr. Günter Mayer (Obmann), Anna Eisenrauch (Obmann-Stellvertreter), Wolfgang Lanzinger (Kassier) und Peter Robert Schernhuber (Schriftführer).

(6) Der kulturverein röda ist ein zur ZVR-Zahl 485522187 unter Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Oberösterreich im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Steyr. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind die österreichischen Staatsbürger Jürgen Köglberger (Obmann), Bernhard Pospisil (Obmann-Stv.), Michael Glück (Kassier), Klaus Schnopfagen (Kassier-Stv.), Katharina Freiberger (Schriftleiterin), Katharina Ennsthaler (Schriftleiterin-Stv.).

(7) Die Kupf-Kulturplattform Oberösterreich ist ein zur ZVR-Zahl 176162305 unter Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Oberösterreich im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Linz. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind die deutsche Staatsbürgerin Mag. Nicole Honeck (Vorsitzende) sowie die österreichischen Staatsbürger Christian Diabl, MA (Vorsitzende-Stv.), Mag. Thomas Kreiseder (Kassier), Dipl.-Ing. Mag. Johanna Klement (Kassier-Stv.), Victoria Schuster (Schriftführerin), Dr. Florian Walter (Schriftführerin-Stv.), Dr. Julia Mülleger (Beirätin), Valentin Schachinger (Beirat), Lisa-Maria Neuhuber (Beirätin), Richard Schachinger, BSc (Geschäftsführung) und Mag. Klemens Pils (Geschäftsführer-Stv.).

(8) Mag. Otto Tremetzberger ist österreichischer und (9) Mag. Georg Ritter Schweizer Staatsbürger.

(10) Die Moviemento Programm kino Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 207510 m beim Firmenbuch des Landesgerichtes Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Alleingesellschafter ist der Verein zur Förderung kommunikativer Kinokultur „MOVIEMENTO“ mit Sitz in Linz.

(11) Die Crossing Europe Filmfestival Gemeinnützige GmbH ist eine zu FN 270493 i beim Firmenbuch des Landesgerichtes Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren Alleingesellschafterin wiederum die Moviemento Programm kino Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. ist.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu Gebietskörperschaften liegen keine vor, Rechtsbeziehungen zu Unternehmen im Medienbereich wurden offen gelegt. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

## **2.2. Angaben zur Multiplex-Plattform**

Mit Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 30.11.2013, KOA 4.230/13-003, wurde der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG eine Zulassung zum Betreib einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung der Bezirke Perg und Amstetten („MUX C – Strudengau“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, in der Fassung des Bescheides der KommAustria vom 30.11.2015, KOA 4.230/15-003, umfasst das bewilligte Programmbouquet folgende Programme:

- „AUSTRIA24 TV“ (COLESNICOV TV, Film und Medienproduktion KG)
- „Diaspora TV“ (COLESNICOV TV, Film und Medienproduktion KG)

Mit Bescheid vom heutigen Tag, KOA 4.230/16-003, wurde folgendes Programmbouquet ab 2016 genehmigt:

- „AUSTRIA24 TV“ (COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG)
- „DORF TV“ (DORF TV GmbH)

Die Antragstellerin hat eine Vereinbarung mit der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG vom 13.04.2016 über die Verbreitung des beantragten Programms „DORF TV“ über die terrestrische Multiplex-Plattform der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG vorgelegt.

## **2.3. Angaben zum Programm**

Das beantragte Programm „DORF TV“ ist ein zumindest zur Hälfte eigengestaltetes, den Grundsätzen der Charta für Community Fernsehen in Österreich entsprechendes, nichtkommerzielles, regionales 24 Stunden Vollprogramm, wobei die Programmschöpfung auf drei Programmsäulen basiert: „User generierter Content“ (= Programm im Offenen Zugang), „Networked Programme“ sowie „Eigenproduktionen und Experimentelles“. Das Programm ist regional ausgerichtet und beinhaltet insbesondere Berichterstattung aus Oberösterreich, Live-Talks, Live-Sendungen der PartnerInnen aus den unterschiedlichen Regionen sowie Live-Übertragungen von Veranstaltungen. Für Live-Sendungen ist schwerpunktmäßig die Sendezeit von 18:00 bis 22:00 Uhr vorgesehen, an Freitagen und Samstagen auch darüber hinaus.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

## **2.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen**

3 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

*(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.*

*[...].“*

§ 4 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.*

*(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.*

*(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

*1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*

*2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;*

*3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;*

*4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;*

*5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*

*a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,*

*b) [...]*

*6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;*

*7. das geplante Redaktionsstatut.*

*(5) ...“*

§ 5 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.*

*(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.*

*(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.“*

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Linz, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Mit Ausnahme von Mag. Georg Ritter (Schweizer Staatsbürger) und Mag. Nicole Honeck (Deutsche Staatsbürgerin) sind sämtliche Gesellschafter sowie organschaftliche VertreterInnen der beteiligten Vereine österreichische Staatsbürger. Den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

In fachlicher Hinsicht verweist die Antragstellerin auf sämtliche leitende MitarbeiterInnen sowie deren langjährige organisatorische, betriebswirtschaftliche, technische und redaktionelle Praxis im Bereich der Fernseh- und Medienarbeit sowie auf das erfolgreiche Betreiben des Fernsehprogramms „DORF TV“ seit März 2010.

Dr.in Gabriele Kepplinger war als Geschäftsführerin der Kulturvereinigung Friedhofstraße 6 (Linzer Stadtwerkstatt) in zahlreichen temporären TV-Projekten, beispielsweise im Rahmen des Festivals Ars Electronica, federführend beteiligt. Bereits seit 2008 ist Dr.in Gabriele Kepplinger maßgeblich an der Entwicklung und dem Aufbau von „DORF TV“ beteiligt. Als Geschäftsführerin der DORF TV GmbH ist Dr.in Gabriele Kepplinger für die Programmentwicklung, Programmmanagement und Programmkoordination verantwortlich.

Mag. Otto Tremetzberger fungierte von 2002 bis 2004 als Geschäftsführer der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH und ist seit 2004 Geschäftsführer der Freier Rundfunk Freistadt GmbH. Als Mitarbeiter und Vorstandsmitglied des Vereins matrix e.V. Kunst Kultur und Medien hat Mag. Otto Tremetzberger seit 2005 die konzeptionelle, organisatorische und wirtschaftliche Entwicklung von DORF TV federführend mitgestaltet und mitbetrieben. Die soeben genannten Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der genannte Verein halten Anteile an der Antragstellerin. Als zweiter Geschäftsführer der DORF TV GmbH ist Mag. Otto Tremetzberger für alle administrativen, finanziellen und organisatorischen Belange verantwortlich.

Die technische Leitung der DORF TV GmbH obliegt Mag. Ufuk Serbest. Dieser studierte „Experimentelle Gestaltung“ an der Kunstuniversität Linz und ist als Künstler und Filmemacher tätig. Mag. Ufuk Serbest verfügt als Medien-, Kunst- und Filmschaffender, als Programmierer, Netzwerk- und Medientechniker sowie Produktionsleiter über langjährige Erfahrungen im audiovisuellen Bereich. Als Mitarbeiter des Vereins Matrix e.V. – Kunst, Kultur und Medien verantwortete Mag. Ufuk Serbest seit 2009 die gesamte technische Planung, Koordination sowie die Vorarbeiten für das Projekt „DORF TV“. Mag. Ufuk Serbest hat als technischer Leiter den gesamten Studio- und Sendebetrieb aufgebaut und verantwortet auch die technischen Weiterentwicklungen wie etwa den Aufbau des Streaming- und On Demand Angebots.

Der Mitarbeiterstab setzt sich aus MitarbeiterInnen in echten Dienstverhältnissen (Angestelltenverhältnis und Arbeitsstiftungen), MitarbeiterInnen auf Honorarbasis und selbständiger Basis sowie auch aus ehrenamtlichen SendungsmacherInnen zusammen.

In finanzieller Hinsicht hat die Antragstellerin einen Finanzplan 2016 bis 2019 (als Teil des Businessplans 2016 bis 2019) vorgelegt. Zudem wurde dargelegt, dass „DORF TV“ über alle notwendigen technischen Voraussetzungen für die Fortsetzung des Sendebetriebs verfügt, da in den letzten fünf Jahren die wesentlichen Investitionen in die Programm-, Büro- und Sendefunkinfrastruktur getätigt wurden.

Der Investitionsplan sieht ein jährliches Investitionsvolumen von EUR 15.000.- vor, um allfällige technische Erneuerungen und Weiterentwicklungen zu finanzieren.

Die DORF TV GmbH verfolgt ein unabhängiges Mischfinanzierungssystem, das neben Förderungen aus öffentlicher Hand auch Spenden und Einnahmen aus Projekten und Medienkooperationen mit PartnerInnen aus den Bereichen Kultur, Kunst, Bildung, Wissen, Tourismus oder Wirtschaft sowie aus Patronanzen oder Sponsoring vorsieht. Eine ausschließlich kommerzielle Finanzierung des Programmbetriebes aus Werbungen wird nicht als realistisch angesehen.

Die DORF TV GmbH davon aus, dass sämtliche für 2016 bis 2019 geplanten Investitionsförderungen in der budgetierten Höhe zustande kommen und das Gesamtniveau der öffentlichen Förderungen in den Jahren 2016 bis 2019 stabil bleibt.

Für den Fall, dass geplante Förderungen nicht zustande kommen, plant die Antragstellerin Einsparungen im laufenden Betrieb vorzunehmen, welche die Abwicklung des geplanten Programmbetriebes nicht gefährden und damit auch mittelfristig den Programmbetrieb sicherstellen, beispielsweise durch die verstärkte Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeit in der Organisation.

Zur Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen wurde das Organigramm vorgelegt.

Weiters wurde der DORF TV GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 30.03.2010, KOA 4.415/10-001, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX-C – Weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“ der LT1 Privatfernsehen GmbH für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Auch betreibt die DORF TV GmbH unter der Adresse [www.dorftv.at](http://www.dorftv.at) einen Mediendienst auf Abruf. Die DORF TV GmbH ist neben OKTO in Wien und FS1 in Salzburg einer von drei in Österreich zugelassenen nichtkommerziellen Fernsehveranstaltern. Zurzeit ist „DORF TV“ digital über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“) der LT1 Privatfernsehen GmbH, in oberösterreichischen Kabelnetzen (Ing. Hager Installationsgesellschaft m.b.H. & Co KG (Bad Ischl), ASAK Kabelmedien GmbH (Vöcklabruck), LIWEST Kabelmedien GmbH (Linz; Tele OÖ) sowie unter <https://dorftv.at/about/empfang> zu empfangen.

Bei den GesellschafterInnen der DORF TV GmbH handelt es sich um kulturell und medial engagierte Einrichtungen, Privatpersonen und Initiativen aus weiten Teilen Oberösterreichs. Über das Beteiligungsmodell sind Einrichtungen, Organisationen und Privatpersonen in die Trägerschaft der DORF TV GmbH eingebunden, die auch als Entwicklungs-, Kooperations- und ProgrammpartnerInnen eine maßgebliche Rolle spielen und zweifellos inhaltlich und personell zum unmittelbaren Umfeld eines nichtkommerziellen TV-Angebotes für Oberösterreich zählen. Es wurde dargelegt, dass in umfangreicher Weise die Erfahrungen und Ressourcen der Gesellschafter der Antragstellerin genutzt werden können.

Zwischen der DORF TV GmbH und der Kunstuniversität Linz als Lern-, Ausbildungs-, Kommunikations- und Präsentationsmöglichkeit für Studierende in der Öffentlichkeit besteht eine Kooperation. Das Sendestudio von „DORF TV“ ist in von der Kunstuniversität

betriebenen Räumlichkeiten einquartiert. Die Untersuchung televisueller Fragen in Theorie, Kunst und Praxis am „Institut für Medientheorie“ (Abteilung zeitbasierte Medien) ist in der Lehre verankert. Weitere Kooperationen finden direkt mit den Studierenden über die Österreichische HochschülerInnenschaft der Kunstuniversität statt und gewährleisten den Zugang zum Programm „DORF TV“ für alle Studierenden an der Universität.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie aus dem offenen Firmenbuch. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2015, eingerichtete KommAustria.

#### **4.2. Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen**

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

*(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.  
[...].“*

§ 4 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.*

*(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird*

*(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

*1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*

*2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;*



3. Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;

4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;

5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,

b) [...]

6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;

7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) ...“

§ 5 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Österreich, wo auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Die Gesellschafter, mit Ausnahme von Mag. Georg Ritter (Schweizer Staatsbürger) und Mag. Nicole Honeck (Deutsche Staatsbürgerin), sind jeweils österreichische Staatsbürger. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Den Regelungen des § 10 AMD-G wird somit entsprochen.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt. In fachlicher und organisatorischer Hinsicht war zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin schon seit Jahren erfolgreich digitales terrestrisches Fernsehen veranstaltet und auf Mitarbeiter zurückgreifen kann, die selbst über langjährige Erfahrung im Bereich der Veranstaltung von digitalem terrestrischen Fernsehen verfügen.

Insbesondere aufgrund der bestehenden Tätigkeit der Antragstellerin als Fernsehveranstalterin konnte diese auch hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes Personal zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „DORF TV“ verfügt bzw. dass ihr entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um das geplante Fernsehkonzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen.

In finanzieller Hinsicht durfte davon ausgegangen werden, dass durch die geringen zusätzlichen Kosten ein regelmäßiger Betrieb gewährleistet ist

Ebenso ist mit dem bereits vorhandenen Redaktionsstatut sowie den dargelegten Programmgrundsätzen der Antragstellerin die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 41 Abs. 1 AMD-G (Programmgrundsätze) gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt überdies die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die entsprechende Vereinbarung wurde vorgelegt.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassungsdauer wurde daher im Spruch entsprechend festgelegt.

### **4.3. Gebühren**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegenden Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteienansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50,-.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.430/16-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19. Juli 2016

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. DORF TV GmbH, Gruberstraße 74, c/o Verein matrix e.V., 4020 Linz, **per RSb**

In Kopie:

2. COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG, Stifterstraße 19, 4360 Grein, **per RSb**